



Sonderregelung gemäß § 1 Abs 4 der Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor der Medizinischen Universität Graz, einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. den zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden, andererseits.

Präambel

- (1) Im Sinne einer modernen Dienstleistungseinrichtung und aufgrund zahlreicher Wünsche seitens der Kundinnen und Kunden sorgt die Bibliothek durch die folgenden Sonderregelungen im Hinblick auf die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz für eine rasche Umsetzung der vom Rektorat beschlossenen erweiterten Öffnungszeiten der Bibliothek von Montag bis Freitag von 8:00 bis 22:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.
- (2) Ausnahme: Zu den gesetzlichen Schulsommerferien ist die Öffnungszeit von Montag bis Freitag von 09:00 bis 16:00 Uhr.
- (3) Diese Sonderregelung bildet daher einen integrativen Bestandteil der Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz. In all jenen Punkten, in denen die gegenständliche Sonderregelung nicht von der Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz abweicht, ist die Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz anzuwenden.

I. Grundsätzliche Regelungen und Begriffsbestimmungen

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Sonderregelung gilt für das gesamte Bibliothekspersonal der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Darunter sind die in der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz beschäftigten
 - Beamtinnen und Beamte,
 - Vertragsbediensteten
 - und privatrechtlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verstehen.

Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden für sämtliche genannte Personengruppen die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer, Arbeitszeit, Arbeitszeitverteilung und Arbeitsleistung“ gleichermaßen verwendet.

§ 2 Fixdienst

Im Fall der Übernahme von Fixdiensten (Fixdienst = Blockzeit) besteht verpflichtende Anwesenheit. Eine eventuelle notwendige Inanspruchnahme von Zeitausgleich kann nur nach schriftlicher Genehmigung des/der Vorgesetzten erfolgen.

§ 3 Vormittag-, Nachmittag-, Abenddienst und Lernzentrum

- (1) Vormittagsdienst: Zeitraum von 8:00 bis 13:00 Uhr
- (2) langer Nachmittagsdienst bei Fixdienst: Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr
- (3) kurzer Nachmittagsdienst bei Fixdienst (optionale Reserve): Zeitraum von 13:00 bis 16:00 Uhr

II. Diensterteilung und Abweichungen

§ 4 Diensterteilung

- (1) Die Einteilung der Fixdienste erfolgt von der/vom Vorgesetzten in Form eines Dienstplanes unter Bedachtnahme auf berücksichtigungswürdige Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (2) Jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, bis zu je 4 Fixdienste pro Woche zu übernehmen. Davon sind pro Monat 2 Freitagnachmittagsdienste zu übernehmen.

§ 5 Gleitzeit & Gleitzeitrahmen

Die Gleitzeit liegt innerhalb des Gleitzeitrahmens, jedoch außerhalb der Blockzeit (Kernzeit).

Der Gleitzeitrahmen ist jener zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse den Beginn und das Ende ihrer/seiner täglichen Normalarbeitszeit außerhalb der Blockzeit (Kernzeit) selbst bestimmen kann.

Der Gleitzeitrahmen wird im Falle der Einteilung zu einem Fixdienst abweichend folgendermaßen festgelegt:

a) Vormittagfixdienst:

GLEITZEITRAHMEN		
GLEITZEIT	BLOCKZEIT	GLEITZEIT
Arbeitsbeginn (Eingleitzeit): Montag bis Freitag ab 06:00 bis 08:00 Uhr	08:00 – 13:00 Uhr	Arbeitsende (Ausgleitzeit): Montag bis Freitag ab 13:00 bis 19:00 Uhr

b) kurzer Nachmittagfixdienst:

GLEITZEITRAHMEN		
GLEITZEIT	BLOCKZEIT	GLEITZEIT
Arbeitsbeginn (Eingleitzeit): Montag bis Freitag ab 06:00 bis 13:00:00Uhr	13:00 – 16:00 Uhr	Arbeitsende (Ausgleitzeit): Montag bis Freitag ab 16:00 bis 19:00 Uhr

c) langer Nachmittagfixdienst:

GLEITZEITRAHMEN		
GLEITZEIT	BLOCKZEIT	GLEITZEIT
Arbeitsbeginn (Eingleitzeit): Montag bis Freitag ab 07:00 bis 13:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr	Arbeitsende (Ausgleitzeit): Montag bis Freitag ab 18:00 bis 19:00 Uhr

Stand Mitteilungsblatt 28. Stk, RN 159 vom 6.8.2008

Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. www.meduni-graz.at

An allen anderen Tagen gilt die Gleitzeit wie in der BV vom 01.08.07 geregelt. In betrieblich notwendigen *Ausnahmefällen* behält sich der Arbeitgeber die Beschränkung der Gleitmöglichkeit durch die jeweilige Vorgesetzte/ den jeweiligen Vorgesetzten ausdrücklich vor.

Arbeitsleistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Anordnung durch die jeweilige die/den jeweiligen Vorgesetzten gestattet.

Für die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Höchstgrenzen ist in Verbindung mit einer entsprechend langen Pause Sorge zu tragen.

III. Schlussbestimmung

§ 6 Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Sonderregelung tritt am 01.08.2008 in Kraft und gilt bis 31.07.2009.
- (2) Wird vor Ablauf der Befristung keine Änderung von einer der Parteien beantragt und in weiterer Folge eine solche abgeschlossen, so gilt die gegenständliche weiter und verlängert sich sodann um ein Jahr. Darüber hinaus ist hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches Punkt „**VI. Zeitlicher Geltungsbereich**“ 2. und 3. Satz der Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz anzuwenden.

Graz, am 18.07.2008

<p>Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:</p> <p style="text-align: center;">Harald Werner eh. Vorsitzender des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal</p>	<p>Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das Amt der Medizinischen Universität Graz:</p> <p style="text-align: center;">Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle eh. Rektor der Medizinischen Universität Graz/ Leiter des Amtes der Medizinischen Universität Graz</p>
	<p style="text-align: center;">Mag. Oliver Szmej eh. Vizerektor für Finanzmanagement und Organisation der Medizinischen Universität Graz</p>